



Satzung der Gemeinde Wachau zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau am 26.09.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters	1
§ 2 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder.....	2
§ 3 Entschädigung der Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortschaftsrates	2
§ 4 Entschädigung beratender Mitglieder der Ausschüsse	2
§ 5 Entschädigung der ehrenamtlichen Leiter/innen der Gemeindebüchereien	3
§ 6 Entschädigung Leiter/innen der Seniorenbetreuung	3
§ 7 Entschädigung für sonstiges Ehrenamt	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	4

§ 1 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten (§ 54 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (2) Der Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (3) Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung:
der erste Stellvertreter: 30,00 €
die weiteren Stellvertreter: 20,00 €
- (4) Der Stellvertreter erhält als weitere Entschädigung bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG.

- (5) Die Entschädigung gemäß § 1 (3) wird monatlich gezahlt, die Entschädigungen gemäß § 1 (4) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 2 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinderates erhalten nach § 21 (2) SächsGemO für ihre Tätigkeit:
- a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
 - b) ein Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung sowie je Sitzung eines Ausschusses in Höhe von 30,00 €
 - c) eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes
- (2) Die Entschädigungen gem. § 2 (1) a) und b) werden halbjährlich gezahlt; gemäß § 2 (1) b) bei entsprechender Teilnahme; die weiteren Entschädigungen gemäß § 2 (1) c) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 3 Entschädigung der Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich:

- in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern 20 Prozent
- in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern 25 Prozent und
- in Ortschaften über 3000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) hat der Ortsvorsteher keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung (Ortschaftsratssitzung, Gemeinderatssitzung, Sitzung der Ausschüsse u.a.)
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Gemeinderates nach § 2 (1):
- a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
 - b) ein Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates von 30,00 €
- (4) Die Entschädigungen gem. § 3 (1) werden monatlich im Voraus, gemäß § 3 (3) halbjährlich; nach § 3 (3) b) bei entsprechender Teilnahme gezahlt.

§ 4 Entschädigung beratender Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die ehrenamtlich tätigen beratenden Mitglieder in beratenden und beschließenden Ausschüssen, die durch den Gemeinderat berufen wurden, erhalten für ihre Tätigkeit:
- a) ein Sitzungsgeld je Sitzung eines beschließenden und beratenden Ausschusses in Höhe von 25,00 €

- b) eine Reisekostenvergütung nach den gültigen Reisekostenvorschriften bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Entschädigungen gemäß § 4 (1) a) werden halbjährlich bei entsprechender Teilnahme gezahlt und gemäß § 4 (1) b) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 5 Entschädigung der ehrenamtlichen Leiter/innen der Gemeindebüchereien

- (1) Ehrenamtliche Leiter/innen der Büchereien in den Ortsteilen erhalten eine Entschädigung entsprechend ihres Zeitaufwandes von 75,00 €/Monat.
- (2) Die Entschädigung gemäß § 5 (1) wird quartalsweise ausgezahlt.

§ 6 Entschädigung Leiter/innen der Seniorenbetreuung

- (1) Ehrenamtliche Leiter/innen der Seniorenbetreuung in den Ortsteilen erhalten eine Entschädigung entsprechend ihres Zeitaufwandes in Höhe von 50,00 €/Monat.
- (2) Die Entschädigung gemäß § 6 (1) wird quartalsweise ausgezahlt.

§ 7 Entschädigung für sonstiges Ehrenamt

- (1) Sonstige, für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten eine Entschädigung entsprechend ihres Zeitaufwandes in Höhe von 7,50 €/Stunde.
- (2) Die Entschädigung gemäß § 7 (1) wird nach Vorlage eines Nachweises der Beschäftigung und nach Ende dieser ausgezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufwandsentschädigung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom **14.06.2018** außer Kraft gesetzt.

Wachau, den 27.09.2018

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Schluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 27.09.2018

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel